

Vereinsstatuten zur Gründung und Haltung des Vereins ENDLESSLIFE™ .

Gestützt auf (Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen ENDLESSLIFE besteht ein nicht Gewinn orientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Zweck des Vereins

Art. 2 Kampf gegen die Ausbreitung der legalen und illegalen Drogen Aufklärung auf allen Wegen (Referate, Druckerzeugnisse, Mediale) es werden Schulen besucht, Vereine, Gemeinden und Kirchen, Familien, weiter Formen sind möglich und werden durch den Namensinhaber Feurer Thomas gutgeheissen. Gassenarbeit, Streetwork, Unterstützung der bereits von Sucht betroffenen, (durch Gespräche, Seelsorge, Administratives, Begleitung Ämter, Therapie aufgleisen, Schuldensanierung, Beratung, Familienzusammenführung, Vermittlung von Ärzten und Therapeuten, Gaben zur Nothilfe wie Kleider, Gutscheine usw. Die Liste im Ganzen ist noch nicht abgeschlossen).

Der Sitz des Vereins

Art. 3 Harfenbergstrasse 5, 9000 St. Gallen (Schweiz)
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung; der Vorstand; Eine Revisionsstelle tritt in Kraft im Falle von: Bei Erfüllung der Anforderungen gem: Art.69b nZGB

Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7 Der Verein besteht aus: Einzelmitgliedern

Art. 8 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden. b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstandsvorsitzende. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: Verabschiedung und Änderung der Statuten; Neuwahl der Vorstandsmitglieder (ausschliesslich bei Ab und Austritt oder Krankheit, Tod oder Wegzug) und der Revisionsstelle; Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten; Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss; Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder; Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung. Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Stimmabgabe durch Vertretung (schriftliche Vollmacht zwingend) ist zulässig.

Art. 16 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst: den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr; den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins; die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle; die Wahl der Vorstandsmitglieder (Thomas Feurer ist nicht abwählbar) andere Vorschläge.

Art. 18 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt.

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, (wobei jeder maximal zwei Ämter innehaben kann) Präsident, Vizepräsident. Und den Ämtern (Präsident, Vizepräsident und Kassierer). Der Verein konstituiert sich selbst.

Art. 22 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23 Die Aufgaben des Vorstands sind: Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke; Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen; Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern; Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25 Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle.

Art. 26 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27 Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand beschlossen. Aktiven (auch Gelder) werden (nach begleichen aller Ausstände und Rechnungen) auf einen Verein mit selben oder ähnlichen Anliegen abgegeben nach Beschluss.

**Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am
06.12.2014 in St. Gallen angenommen.**

Im Namen des Vereins: Feurer Thomas & Sonia Raschiatore

RECHTLICHER HINWEIS:

Endlesslife bemüht sich, auf ihrer Website zutreffende Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten dritter ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für alle anderen direkt oder indirekt angeführten Websites, auf die mittels eines Links oder anders verwiesen wird. Endlesslife ist für den Inhalt solcher Websites, die mit diesen Links erreicht werden, nicht verantwortlich. Endlesslife haftet darüber hinaus weder für direkte noch für indirekte Schäden, einschließlich eventuell entgangenen Gewinns, die durch die Nutzung der auf dieser Website zu findenden Informationen oder Daten entstehen. Ausgeschlossen sind auch Rechte und Pflichten zwischen Endlesslife und dem Nutzer dieser Website oder Dritten. Endlesslife behält sich vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen oder Daten jederzeit vorzunehmen und oder von Dritten vornehmen zu lassen. Der Inhalt dieser Website, insbesondere alle Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Animationsdateien sowie auch ihre Arrangements, unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Geltend ist auch die Angabe des Erstellers (endlessdesign). Die auf der Website veröffentlichten Muster, Bilder, Grafiken Logos und Texte, dürfen nicht verwendet werden. Alle auf der Website genannten Marken und Logos sind gesetzlich geschützte Warenzeichen. Sämtliche Informationen oder Daten, und der Umgang mit diesen unterliegen Schweizer Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, ist St. Gallen CH.

Verantwortlich
VEREIN ENDLESSLIFE
Harfenbergstrasse 5
9000 St.Gallen

Liebe Grüsse Ihr Endlesslife Team